

Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 16.03.2023 zum Vollzug der Gemeindeordnung (GO); hier: Haushalt 2023

1. Haushalt 2023:

Der Haushalt 2023 weist gegenüber den zunächst geäußerten Befürchtungen eine Zuweisung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 462.000,- € auf. Diese liegt damit gegenüber dem Vorjahr um fast 500.000,- € niedriger, übersteigt jedoch noch die Mindestzuführung in Höhe von 312.000,- € Sie ist zudem ausreichend, um die Tilgungsleistungen finanzieren zu können.

Die Gemeinde Gauting plant im Haushaltsjahr 2023 mit Investitionen in Höhe von 14,3 Mio. €. Diese sollen neben Zuweisungen und Zuschüssen insbesondere über eine Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 9,2 Mio. € finanziert werden. Da die Rücklage zu Beginn des Jahres 2023 nach derzeitigen Berechnungen bei ca. 12,3 Mio. € liegt, ist diese Entnahme derzeit nicht problematisch. Der Rücklagenbestand verringert sich dadurch zum Ende des Jahres 2023 auf ca. 3,0 Mio. €. Da in den nächsten Jahren jedoch weitere Entnahmen geplant sind, würde die allgemeine Rücklage auf lediglich 197.000,- € sinken, was unterhalb der gesetzlichen Mindestrücklage liegen würde. Kreditaufnahmen oder Grundstücksveräußerungen sind nicht geplant. Sieht man sich die geplanten Investitionen an, kann nach den derzeit vorliegenden Planzahlen auf Grundstücksveräußerungen jedoch nicht verzichtet werden. Aufgrund der Entwicklung der Haushaltsituation sollten und können Investitionen nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung entsprechend gesichert ist. Eine Priorisierung dieser ist hier aus unserer Sicht unerlässlich. ·

2. Finanzplanung 2024 bis 2026:

Die vorliegende Finanzplanung ist nicht genehmigungsfähig. Nach den vorliegenden Zahlen sind in den Jahren der Finanzplanung in jedem Jahr Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt von jeweils über 3 Mio. € notwendig. Gleichzeitig plant die Gemeinde Kreditaufnahmen von insgesamt 28. Mio. € sowie Investitionen in Höhe von insgesamt 72,5 Mio. €. Die dauernde Leistungsfähigkeit wäre in dieser Form nicht mehr gegeben, u.a. weil die Zuführungen in der Höhe der Tilgungsleistungen nicht gegeben sind und diese damit nicht aus den laufenden Einnahmen finanziert werden können. Zudem würden sich die Schulden der Gemeinde auf über 63 Mio. € erhöhen. Eine solche Planung ist haushaltsrechtlich nicht darstellbar.

Die Gemeinde hat hier aufgrund der vorliegenden Planung dringend zu überprüfen, ob und in welcher Höhe die Investitionen erforderlich sind und wie diese finanziert werden können. Zudem sind Maßnahmen geboten, die die Einnahmesituation deutlich verbessern. An dieser Stelle wird auf den Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GD verwiesen.

In den Jahren 2024 und 2025 sind Grundstücksveräußerungen in Höhe von 8,5 Mio. € vorgesehen, die auch zwingend vorzunehmen sind, um auch nur einen Teil der geplanten Investitionen finanzieren zu können. Auch sind sämtliche freiwilligen Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Finanzierbarkeit auf den Prüfstand zu stellen.

Eine Genehmigung der in der Finanzplanung vorgesehenen Kreditaufnahmen kann in dieser Form nicht in Aussicht gestellt werden und wird, sollte sich der Haushalt 2024 so wie vorgesehen darstellen und beschlossen werden, auch nicht erfolgen können.

Auffällig ist, dass in den Planungsjahren der Schuldendienst gegenüber dem aktuellen Haushaltsjahr sinkt und nicht entsprechend ansteigt, was bei der geplanten Verschuldung zwangsläufig erfolgen müsste. Dieses lässt darauf schließen, dass die Gemeinde Gauting die vorgesehene Planung nicht tatsächlich verfolgt. Da wir jedoch nur das bewerten können, was uns an Zahlen vorgelegt wird, können wir die Finanzplanung so nicht genehmigen und eine solche auch nicht in Aussicht stellen.

3. Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung ohne Haushaltsplan) ist mit Bekanntmachungsvermerk dem Landratsamt bis spätestens 15.04.2023 vorzulegen.